

**Rechtssache C-641/23 [Dubers]<sup>i</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

26. Oktober 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Rechtbank Amsterdam (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

26. Oktober 2023

**Person, gegen die der Europäische Haftbefehl erlassen wurde:**

YM

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Bei der Bearbeitung eines Europäischen Haftbefehls sind Fragen aufgekommen, die die Vereinbarkeit des niederländischen Gesetzes mit dem Unionsrecht in Bezug auf die Voraussetzungen für die Beantragung einer Garantie der Rücküberstellung nach der Strafverfolgung im Ausstellungsmitgliedstaat betreffen. Die Vorlageentscheidung ist nach Ablauf der Frist für die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ergangen. Infolgedessen stellt sich auch die formelle Frage, ob dies ein Hindernis sein kann, dem Gerichtshof materielle Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

## Vorlagefragen

I. Steht Art. 17 Abs. 4 und 7 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat die erstgenannte Bestimmung so umsetzt, dass eine vollstreckende Justizbehörde, gegen deren Entscheidungen kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, die Entscheidungsfrist von 90 Tagen nicht allein deshalb verlängern darf, weil sie beabsichtigt, dem Gerichtshof der Europäischen Union außerhalb dieser Frist Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, so dass diese Behörde folglich über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entscheiden muss, ohne diese Vorlagefragen zu stellen?

II. Steht Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und, soweit erforderlich, in Verbindung mit Art. 20 und Art. 21 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat die erstgenannte Bestimmung so umsetzt, dass die Übergabe zur Strafverfolgung von Personen, die im Vollstreckungsmitgliedstaat wohnen, nur dann von der Garantie der Rücküberstellung abhängig gemacht werden darf, wenn die Tat, derentwegen die Übergabe zur Strafverfolgung beantragt wird, in die Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaats fällt – was zur Folge hat, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wenn diese Tat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht strafbar ist – während dieser Mitgliedstaat dieselbe Voraussetzung für seine Staatsangehörigen nicht vorsieht?

III. Soweit Frage II bejaht wird: Steht Art. 9 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI in Verbindung mit Art. 25 dieses Rahmenbeschlusses sowie in Verbindung mit Art. 4 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat, der Art. 7 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI angewandt hat, die erstgenannte Bestimmung so umsetzt, dass,

nachdem die vollstreckende Justizbehörde unter einer Garantie der Rücküberstellung einer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat zur Strafverfolgung für eine Tat im Sinne von Art. 2 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI zugestimmt hat, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht strafbar ist, aber in Bezug auf die die vollstreckende Justizbehörde ausdrücklich davon abgesehen hat, die Übergabe aus diesen Gründen abzulehnen,

andere Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats (als Vollstreckungsstaat) die Anerkennung und Vollstreckung der Freiheitsstrafe, die im Ausstellungsmitgliedstaat für diese Tat verhängt wurde, wegen der fehlenden Strafbarkeit nach dem Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats (als Vollstreckungsstaat) verweigern müssen oder dürfen und daher auch die Inanspruchnahme der Garantie der Rücküberstellung verweigern müssen oder dürfen?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung: Art. 2, 4, 5 und 17

Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI geänderten Fassung: Art. 7, 9 und 25

### **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Wet van 29 april 2004 tot implementatie van het kaderbesluit van de Raad van de Europese Unie betreffende het Europees aanhoudingsbevel en de procedures van overlevering tussen de lidstaten van de Europese Unie (Overleveringswet) (Gesetz vom 29. April 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [Übergabegesetz]), im Folgenden: OLW) (Stb. [niederländisches Staatsblatt] 2004, 195), in geänderter Fassung: Art. 6, 7, 22 und 29

Wet wederzijdse erkenning en tenuitvoerlegging vrijheidsbenemende en voorwaardelijke sancties (Gesetz über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Freiheits- und Bewährungsstrafen, im Folgenden: WETS) (Stb. 2012, 333), in geänderter Fassung: Art. 1:1, 2:11, 2:12 und 2:13

Wetboek van strafrecht (Strafgesetzbuch, im Folgenden: Sr): Art. 7 und 86b

Wetboek van strafvordering (Strafprozessordnung): Art. 456

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Im Ausgangsverfahren geht es um einen vom Sad Okręgowy w Jeleniej Górze, Wydział III Karny (Regionalgericht Jelenia Góra [Hirschberg], dritte Abteilung für Strafsachen, Polen) am 9. Mai 2023 gegen YM ausgestellten Europäischen Haftbefehl. Die Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande, im Folgenden: Rechtbank) als vollstreckende Justizbehörde hat über die Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls zu entscheiden. Gegen deren Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.
- 2 Dieser Europäische Haftbefehl dient dem Zweck der Strafverfolgung von YM wegen einer Tat, nämlich wegen der Verletzung der Verpflichtung, gemäß den

Entscheidungen der polnischen Gerichte Kindesunterhalt zu zahlen. Die ausstellende Justizbehörde hielt diese Tat nicht für eine Straftat im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, die „ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit“ zur Übergabe führen kann. Die Rechtbank hat festgestellt, dass die Tat nach niederländischem Recht nicht strafbar ist, hält es jedoch für angebracht, von einer Anwendung des fakultativen Ablehnungsgrundes im Sinne von Art. 4 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI abzusehen.

- 3 YM ist polnischer Staatsangehöriger, hat sich aber mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in den Niederlanden aufgehalten und hat dort daher ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben. Nach Auffassung der Rechtsbank ist er in den Niederlanden wohnhaft im Sinne von Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI. Außerdem ist YM so eng mit den Niederlanden verbunden, dass die Vollstreckung einer nach Übergabe an Polen möglicherweise verhängten Freiheitsstrafe in den Niederlanden dazu beitragen würde, die Chancen auf eine soziale Wiedereingliederung zu erhöhen.
- 4 YM wurde am 2. Juli 2023 in den Niederlanden zum Zweck der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls festgenommen. An diesem Tag begann die Entscheidungsfrist von 60 Tagen. Am 24. August 2023 wurde in dieser Rechtssache in einer ersten Sitzung verhandelt. In dieser Sitzung verlängerte die Rechtbank die Frist von 60 Tagen um 30 Tage. Mit Zwischenentscheidung vom 7. September 2023 eröffnete die Rechtbank die Verhandlung wieder, um den Parteien in der Sitzung vom 28. September 2023 Gelegenheit zu geben, zum beabsichtigten Vorabentscheidungsersuchen Stellung zu nehmen. Die Entscheidungsfrist von 90 Tagen endete am 30. September 2023, also vor dieser Vorlageentscheidung.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

#### ***Einleitung***

- 5 Der Umstand, dass die Tat, derentwegen die Übergabe zur Strafverfolgung beantragt wird, nach niederländischem Recht keine Straftat darstellt und dass die gesuchte Person in den Niederlanden wohnhaft ist, gibt Anlass zu zwei Vorlagefragen betreffend die Auslegung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI im Zusammenhang mit der Entscheidung, ob die Übergabe zur Strafverfolgung einer Person mit Wohnsitz im Inland von einer Garantie der Rücküberstellung abhängig gemacht werden darf.
- 6 Bevor die Rechtbank die Vorlagefragen stellen kann, muss sie sich jedoch im Hinblick auf das nationale Recht mit der Frage befassen, ob sie in diesem Verfahrensstadium noch ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten darf.

*Frage I*

- 7 Im Hinblick auf die große Anzahl eingehender Europäischer Haftbefehle (rund 1 000 pro Jahr) geschieht es regelmäßig, dass die Rechtbank einen Europäischen Haftbefehl erst kurz vor Ablauf der Entscheidungsfrist von 60 Tagen (wie im vorliegenden Fall) oder sogar erst danach bearbeiten kann. Oft ergibt sich erst nach der Sitzung, wenn das Gericht über die zu erlassende Entscheidung berät, dass eine bestimmte Rechtssache eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts aufwirft. Dies ist auch in der vorliegenden Rechtssache der Fall. In der ersten Sitzung vertrat keine der Parteien die Auffassung, dass die Art der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI durch die Niederlande eine Auslegung dieser Rahmenbeschlüsse erfordert, sondern die Rechtbank hat diese Frage in ihrer Zwischenentscheidung von Amts wegen geprüft. In einem solchen Fall erhalten die gesuchte Person und die Staatsanwaltschaft nachträglich die Möglichkeit, zu den Vorlagefragen Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck fand im vorliegenden Fall eine weitere Sitzung vor der Rechtbank statt. Schließlich bedürfen auch die Formulierung der Vorlagefragen und die Ausarbeitung der Vorlageentscheidung einer angemessenen Zeit. Kurz: Es ist nicht ungewöhnlich, dass das Vorabentscheidungsersuchen erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist von 90 Tagen eingereicht werden kann, selbst wenn die entsprechende Absicht bereits vor Ablauf dieser Frist bestand.
- 8 Art. 22 Abs. 4 OLV ist die einzige nationale Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Entscheidungsfrist von 90 Tagen im Zusammenhang mit dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen. Gemäß dieser Bestimmung ist eine Verlängerung möglich, „wenn die Rechtbank unter außergewöhnlichen Umständen binnen der in Abs. 3 genannten Frist [Entscheidungsfrist von 90 Tagen] noch nicht entscheiden konnte, weil sie auf eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen wartet, die für ihre Entscheidung relevant ist“. Angesichts der Erläuterungen zu dieser Bestimmung in den Gesetzesmaterialien legt die Rechtbank sie dahin aus, dass eine Verlängerung der Entscheidungsfrist von 90 Tagen im Zusammenhang mit zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nur möglich ist, wenn die Rechtbank diese Fragen tatsächlich vor dem Ablauf der Frist gestellt hat.
- 9 Die Rechtbank hält Art. 22 Abs. 4 OLV für mit dem Unionsrecht unvereinbar, weil es ihr diese Bestimmung unmöglich macht, Fragen zur Vorabentscheidung zu stellen, wenn die Entscheidungsfrist von 90 Tagen bereits abgelaufen ist.
- 10 In seinem Urteil F hat der Gerichtshof entschieden, dass die Mitgliedstaaten die nach Art. 17 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vorgesehenen Fristen für den Erlass einer endgültigen Entscheidung beachten müssen, „sofern nicht das zuständige Gericht dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegt“<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Urteil vom 30. Mai 2013, F, C-168/13 PPU, EU:C:2013:358, Rn. 64 und 65.

In einem solchen Fall liegen „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Art. 17 Abs. 7 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vor, die dazu führen, dass die Dauer des Übergabeverfahrens eine Frist von 90 Tagen übersteigen kann<sup>2</sup>.

- 11 Im Hinblick darauf, dass gegen die Entscheidung der Rechtbank über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, ist die Rechtbank gemäß Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Vorlage an den Gerichtshof verpflichtet. Gleichwohl steht der Wortlaut von Art. 22 Abs. 4 OLW in einem Fall wie dem vorliegenden dem entgegen, dass die Rechtbank ihrer Verpflichtung nachkommt, Fragen zur Vorabentscheidung betreffend die Auslegung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI vorzulegen. Nationale Verfahrensvorschriften wie Art. 22 Abs. 4 OLW dürfen die Rechtbank jedoch nicht von den Pflichten entbinden, die ihr nach Art. 267 AEUV obliegen<sup>3</sup>.
- 12 Um festzustellen, ob die Rechtbank die materiellen Vorlagefragen stellen darf, ist daher zunächst die formelle Vorlagefrage zu stellen, ob das Unionsrecht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Verpflichtung der vollstreckenden Justizbehörde, Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, in dieser Weise beschränkt. Wird die formelle Vorlagefrage bejaht, kann die Rechtbank die materiellen Vorlagefragen stellen.

## *Frage II*

- 13 Sollte die erste Frage bejaht werden, möchte die Rechtbank wissen, ob die Art der Umsetzung von Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI durch die Niederlande mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 14 Die Verletzung der durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellten Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind ist nach niederländischem Recht im vorliegenden Fall nicht strafbar (Rn. 2). Die Rechtbank legt die niederländische Bestimmung zur Umsetzung von Art. 4 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin aus, dass es sich dabei um einen fakultativen Ablehnungsgrund handelt. Sie kann daher davon absehen, die Übergabe mit der Begründung abzulehnen, dass die Tat in den Niederlanden nicht strafbar sei. Dies hält sie hier auch für angebracht, weil die Tat in Polen durch einen polnischen Staatsangehörigen begangen wurde.
- 15 YM hat beantragt, einem Niederländer gleichgestellt zu werden und die niederländische Bestimmung zur Umsetzung von Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, d. h. Art. 6 OLW, auf ihn anzuwenden. Zwei der drei hierfür in Art. 6 Abs. 3 OLW vorgesehenen Voraussetzungen sind erfüllt.

<sup>2</sup> Urteil vom 12. Februar 2019, TC, C-492/18 PPU, EU:C:2019:108, Rn. 43.

<sup>3</sup> Urteil vom 15. März 2017, Aquino, C-3/16, EU:C:2017:209, Rn. 47.

YM hat nachgewiesen, dass er sich mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in den Niederlanden aufgehalten hat (erste Voraussetzung). Aus einem YM betreffenden, vom Immigratie- en Naturalisatiedienst (Amt für Einwanderung und Einbürgerung) erstellten Gutachten geht hervor, dass er voraussichtlich sein Aufenthaltsrecht in den Niederlanden nicht infolge einer nach der Übergabe gegen ihn verhängten Strafe oder Maßregel verlieren wird (dritte Voraussetzung). Weiter hat die Rechtbank festgestellt, dass YM wirtschaftliche, soziale und sprachliche Bindungen an die Niederlande hat, die für seine soziale Wiedereingliederung in den Niederlanden bessere Chancen als im Ausstellungsmitgliedstaat erwarten lassen. Daher bestehen hinreichende Gründe dafür, die Übergabe von YM von einer Garantie der Rücküberstellung abhängig zu machen.

- 16 Allerdings ist die zweite Voraussetzung für eine Gleichstellung mit einem Niederländer hier nicht erfüllt. Danach muss die betroffene Person „in den Niederlanden wegen der dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegenden Tat verfolgt werden [können]“, d. h. die niederländische Gerichtsbarkeit muss sich auf diese Tat erstrecken. Die Tat, derentwegen in der vorliegenden Rechtssache die Übergabe beantragt wird, wurde außerhalb der Niederlande begangen. Für eine extraterritoriale Gerichtsbarkeit setzt Art. 7 Abs. 1 und 3 Sr voraus, dass die Tat nach niederländischem Recht *strafbar ist* und zwar *als schwere Straftat („misdrijf“)*. Da diese Tat nach niederländischem Recht als solche keine Straftat darstellt, haben die Niederlande insoweit keine Gerichtsbarkeit. Gemäß dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 OLW darf die Rechtbank die Übergabe an Polen zur Strafverfolgung von YM also nicht von einer Garantie der Rücküberstellung in die Niederlande abhängig machen.
- 17 Allerdings stellt sich die Frage, ob die Voraussetzung, dass die gesuchte Person „in den Niederlanden wegen der dem Europäischen Haftbefehl zu Grunde liegenden Taten verfolgt werden kann“, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 18 AEUV sowie mit Art. 20 und Art. 21 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), vereinbar ist. Nach Auffassung der Rechtbank führt Art. 6 Abs. 3 OLW aufgrund dieser für Ausländer (Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten als den Niederlanden) geltenden Voraussetzung eine Unterscheidung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ein. Art. 6 Abs. 1 OLW enthält nämlich für Niederländer keine solche Voraussetzung. Die Rechtbank kann somit die Übergabe eines Niederländers zur Strafverfolgung von einer Garantie der Rücküberstellung abhängig machen, selbst wenn die Niederlande für die Tat, derentwegen die Übergabe zur Strafverfolgung beantragt wird, keine Gerichtsbarkeit haben. Die Übergabe zur Strafverfolgung eines in den Niederlanden wohnhaften Ausländers hingegen kann die Rechtbank nur dann von einer Garantie der Rücküberstellung abhängig machen, wenn die Niederlande für die Tat, derentwegen die Übergabe zur Strafverfolgung beantragt wird, Gerichtsbarkeit haben.
- 18 Diese Unterscheidung ist nicht auf die Regelung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit zurückzuführen. Die Niederlande haben aufgrund von Art. 7 Abs. 1 und 3 Sr Gerichtsbarkeit für Straftaten, die im Ausland durch Niederländer

und durch Ausländer (wie YM) mit [gewöhnlichem] Aufenthalt oder festem Wohnsitz in den Niederlanden begangen wurden. Ist die im Ausland begangene Tat nach niederländischem Recht nicht strafbar, haben die Niederlande keine Gerichtsbarkeit, weder bei einem niederländischen Täter noch bei einem ausländischen Täter mit festem Wohnsitz oder [gewöhnlichem] Aufenthalt in den Niederlanden.

- 19 Die Voraussetzung, dass ein Ausländer „in den Niederlanden wegen der dem Europäischen Haftbefehl zu Grunde liegenden Taten verfolgt werden kann“, stammt aus der Erklärung der Niederlande zum (am 13. Dezember in Paris unterzeichneten) Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>4</sup>. Durch diese Voraussetzung soll die Straflosigkeit der gesuchten Person in Fällen verhindert werden, in denen die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe von einer Garantie der Rücküberstellung abhängig macht, aber der Ausstellungsmitgliedstaat keine oder keine hinreichende Garantie der Rücküberstellung gewährt.
- 20 Dieses Bestreben um die Verhinderung der Straflosigkeit stellt nach Auffassung der Rechtbank keine objektive Rechtfertigung für die Unterscheidung dar.
- 21 Der Gerichtshof hat die in Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI verankerten Garantien als „die vom Ausstellungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen zu gewährenden Garantien“ umschrieben<sup>5</sup>. Der Ausstellungsmitgliedstaat ist also verpflichtet, diese zu gewähren, wenn seine ausstellende Justizbehörde die Übergabe einer Person zur Strafverfolgung beantragt, die Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in diesem wohnhaft ist. Diese Schlussfolgerung wird dadurch bestätigt, dass die Nichtgewährung dieser Garantie nicht zu den in den Art. 3 bis 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Ablehnungsgründen gehört. Auch Art. 27 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI stützen dieses Ergebnis. Aufgrund dieser Bestimmungen muss der Ausstellungsmitgliedstaat im Fall eines Antrags auf zusätzliche Zustimmung zu den in Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Situationen insbesondere die dort genannten Garantien gewähren.
- 22 Wenn der Ausstellungsmitgliedstaat tatsächlich verpflichtet ist, für eine Person, die Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats oder dort wohnhaft ist, eine Garantie der Rücküberstellung zu gewähren, trägt die Voraussetzung, dass ein Ausländer „in den Niederlanden wegen der dem Europäischen Haftbefehl zu Grunde liegenden Taten verfolgt werden kann“, der Möglichkeit Rechnung, dass

<sup>4</sup> Am 27. September 1996 in Dublin unterzeichnet (ABl. 1996, L 313, S. 12).

<sup>5</sup> Urteile vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 42, vom 15. Oktober 2019, Dorobantu, C-128/18, EU:C:2019:857, Rn. 48, und vom 11. März 2020, SF (Europäischer Haftbefehl – Garantie der Rücküberstellung in den Vollstreckungsmitgliedstaat), C-314/18, EU:C:2020:191, Rn. 40.



der Ausstellungsmitgliedstaat das Unionsrecht missachtet. Das Unionsrecht beruht allerdings auf dem gegenseitigen Vertrauen, dass die anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht beachten, so dass der Vollstreckungsmitgliedstaat nur unter außergewöhnlichen Umständen prüfen darf, ob der Ausstellungsmitgliedstaat in einem konkreten Fall das Unionsrecht eingehalten hat<sup>6</sup>. Die Voraussetzung präjudiziert somit solche außergewöhnlichen Umstände.

- 23 Diese Rechtssache macht die Nachteile einer solchen Vorgehensweise deutlich. Die Staatsanwaltschaft beantragte bereits vor der Entscheidung der Rechtbank über die Frage, ob YM einem Niederländer gleichgestellt werden kann, bei der ausstellenden Justizbehörde eine Garantie der Rücküberstellung und diese wurde ihr auch gewährt. Die Gefahr der Straflosigkeit, die durch diese Voraussetzung vermieden werden soll, kann sich in der vorliegenden Rechtssache daher nicht verwirklichen. Dennoch steht die OLW dem entgegen, dass die Übergabe in dieser Rechtssache von der Garantie der Rücküberstellung abhängig gemacht wird.

### *Frage III*

- 24 Wird Frage II bejaht, muss die Rechtbank prüfen, ob sie Art. 6 Abs. 3 OLW in Übereinstimmung mit dem Rahmenbeschluss auslegen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, muss sie die betreffende Voraussetzung wegen Unvereinbarkeit mit unmittelbar anwendbarem Unionsrecht unangewendet lassen. Die Rechtbank hält eine rahmenbeschlusskonforme Auslegung von Art. 6 Abs. 3 OLW nicht für ausgeschlossen. Wird Frage II bejaht, steht diese Voraussetzung einer Übergabe zur Strafverfolgung mit Garantie der Rücküberstellung also nicht entgegen.
- 25 In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die fehlende Gerichtsbarkeit die Folge davon ist, dass die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Tat nach niederländischem Recht nicht strafbar ist, stellt sich nach der Entscheidung, die Übergabe einer im Vollstreckungsstaat wohnhaften Person zur Strafverfolgung wegen einer solchen Tat von einer Garantie der Rücküberstellung abhängig zu machen, die Frage, ob die Art und Weise, wie die Niederlande Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI umgesetzt haben, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 26 Der Minister van Justitie en Veiligheid (Minister für Justiz und Sicherheit, im Folgenden: Minister) entscheidet über die Anerkennung und Vollstreckung einer nach einer Übergabe zur Strafverfolgung mit Garantie der Rücküberstellung im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Freiheitsstrafe (Art. 2:10 Abs. 1 WETS) „unter Berücksichtigung der Beurteilung der Sonderkammer des Gerechtshof [Arnhem-Leeuwarden] (Berufungsgericht Arnhem-Leeuwarden)“ (Art. 2:12 Abs. 1 WETS). Verweigert der Minister die Anerkennung und Vollstreckung nicht unmittelbar, prüft der Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden u. a., ob der

<sup>6</sup> Vgl. etwa Urteil vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 35-37.

Anerkennung Gründe für eine zwingende Versagung entgegenstehen, etwa der zwingende Grund, dass „die Tat, für die die freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, bei einer Begehung in den Niederlanden nach niederländischem Recht strafbar wäre“ (Art. 2:11 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2:13 Abs. 1 Buchst. f WETS). Ist die Tat, für die eine Freiheitsstrafe verhängt wird, nach niederländischem Recht nicht strafbar, so hat dies gemäß dem Gesetzeswortlaut automatisch zur Folge, dass die Anerkennung der im Ausstellungsmitgliedstaat hierfür verhängten Freiheitsstrafe versagt wird, was dazu führt, dass der Betroffene trotz der Garantie der Rücküberstellung seine Freiheitsstrafe in den Niederlanden nicht verbüßen muss.

- 27 Die Rechtbank sieht hierin einen Verstoß gegen das Unionsrecht. Erstens enthält der Versagungsgrund in Art. 9 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI einen *fakultativen* Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung, wie sich aus der Verwendung des Verbs „können“ ergibt. Zweitens beruht der Rahmenbeschluss 2008/909/JI auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Gemäß diesem Grundsatz sind Anerkennung und Vollstreckung der im Ausstellungsstaat verhängten Freiheitsstrafe die Regel und die Versagung eine Ausnahme, die eng auszulegen ist<sup>7</sup>. Daher soll ein Mitgliedstaat seinen zuständigen Stellen bei der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI einen gewissen Gestaltungsspielraum bei Anwendung dieses Versagungsgrundes lassen<sup>8</sup>.
- 28 Im Kontext einer Garantie der Rücküberstellung wegen einer Tat, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine Straftat darstellt, stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Gestaltungsspielraum mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 29 Gemäß Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI können die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sich nämlich nicht auf den Geltungsbereich oder die Anwendungsmodalitäten von Art. 4 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI auswirken<sup>9</sup>. Diese Bestimmungen haben somit „Vorrang“ vor denen des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI. Erstens ist es Teil der Garantie von Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, dass die betroffene Person „nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe ..., die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat *rücküberstellt* wird“. Zweitens hat der Gerichtshof wiederholt entschieden, dass Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI eine der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses ist, die der vollstreckenden Justizbehörde „unter bestimmten Umständen [erlaubt], zu entscheiden, dass eine im Ausstellungsstaat verhängte Strafe im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt

<sup>7</sup> Urteil vom 11. Januar 2017, Grundza, C-289/15, EU:C:2017:4, Rn. 46.

<sup>8</sup> Vgl. Urteil vom 29. April 2021, X (Europäischer Haftbefehl – Ne bis in idem), C-665/20 PPU, EU:C:2021:339, Rn. 44.

<sup>9</sup> Urteil vom 13. Dezember 2018, Sut, C-514/17, EU:C:2018:1016, Rn. 48.

werden muss<sup>10</sup>. Hat die vollstreckende Justizbehörde der Übergabe unter einer Garantie der Rücküberstellung zugestimmt (nachdem sie davon abgesehen hat, vom fakultativen Ablehnungsgrund der fehlenden Strafbarkeit nach dem Recht ihres Mitgliedstaats Gebrauch zu machen) und hat sie entschieden, dass die betroffene Person eine etwaige Freiheitsstrafe im Vollstreckungsmitgliedstaat verbüßen muss, steht das Unionsrecht nach Auffassung der Rechtbank dem entgegen, dass die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats nachträglich entscheiden müssen oder dürfen, dass die fehlende Strafbarkeit für diese Tat eine Anerkennung und Vollstreckung dieser Strafe nicht zulässt.

- 30 Zwar besteht bei der Anwendung von Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI – anders als bei der Anwendung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI – nicht die Gefahr der Straflosigkeit, wenn der Vollstreckungsmitgliedstaat (als Vollstreckungsstaat) die Vollstreckung der im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Freiheitsstrafe nicht übernimmt, aber das Unterbleiben der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat wäre doch dem mit der Garantie der Rücküberstellung verfolgten Ziel einer verbesserten Chance der sozialen Wiedereingliederung abträglich. Die Verpflichtung oder die Möglichkeit, die Anerkennung und Vollstreckung wegen der fehlenden Strafbarkeit nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats abzulehnen, nimmt somit Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI jegliche praktische Wirksamkeit.
- 31 Die Beantwortung von Frage III ist für die Rechtbank entscheidungserheblich. Wird die Frage bejaht, könnte die Rechtbank ihre Absicht, die Übergabe wegen der fehlenden Strafbarkeit nach niederländischem Recht nicht abzulehnen, noch einmal überdenken, weil nicht gewährleistet ist, dass die betroffene Person eine etwaige Freiheitsstrafe in den Niederlanden verbüßen dürfte. Wird die Frage verneint, könnte die Rechtbank davon ausgehen, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer etwa verhängten Freiheitsstrafe durch die nach niederländischem Recht fehlende Strafbarkeit nicht verhindert würde, da der Gerichtshof (Berufungsgericht) und der Minister verpflichtet sind, die WETS nach Möglichkeit rahmenbeschlusskonform auszulegen<sup>11</sup> und Art. 4 Nr. 1 sowie Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI „Vorrang“ gegenüber den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI haben.

<sup>10</sup> Urteil vom 11. März 2020, SF (Europäischer Haftbefehl – Garantie der Rücküberstellung in den Vollstreckungsmitgliedstaat), C-314/18, EU:C:2020:191, Rn. 41.

<sup>11</sup> Vgl. Urteil vom 24. Juni 2019, Popławski, C-573/17, EU:C:2019:530, Rn. 94.